

# **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Schwarzwald-Baar-Kreis**

Aufgrund von § 3 der Landeskreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Art. 14 Regelungsbereinigungsgesetz vom 18.11.2025, in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 20.07.2026 folgende

## **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Schwarzwald-Baar-Kreis**

beschlossen:

### **§ 1 Satzungszweck**

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegepersonen und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24, 24 a SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Der Schwarzwald-Baar-Kreis erhebt in Fällen, der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24, 24 a SGB VIII monatliche gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.
- (3) Es werden ausschließlich Betreuungsverhältnisse gefördert, bei welchem die Kindertagespflegepersonen gem. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege vom 06.04.2021 i.V.m. dem Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg fortgebildet sind und über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen.  
Betreuungsverhältnisse außerhalb einer Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgen im privaten Rahmen. Für diese wird kein Kostenbeitrag durch den Schwarzwald-Baar-Kreis erhoben.

## **§ 2 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht ab Beginn der an die Kindertagespflegeperson bewilligten laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII. Die Kostenbeiträge sind bei Beginn und Ende der Leistung innerhalb eines Monats anteilig zu entrichten. Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag ist in 12 Monaten pro Jahr zu entrichten und ist am 20. eines jeden Monats fällig.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Abwesenheitszeiten (durch Urlaub und/oder Krankheit) des Kindes bis zu einer Dauer von 6 Wochen (30 Tage bei 5-Tage Betreuung pro Woche) in einem 12-Monats-Zeitraum (i.d.R. 01.09. bis 31.08. d.J.) nicht berührt. Bei Abwesenheit von über 30 Tagen im 12-Monats-Zeitraum entfällt die Kostenbeitragspflicht, solange das Kind die Betreuung nicht in Anspruch nimmt. Bei einem kürzeren Bewilligungszeitraum reduziert sich der kostenbeitragspflichtige Abwesenheitszeitraum anteilig.

Durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson, die durch eine, durch den Schwarzwald-Baar-Kreis oder durch ihn beauftragte Stelle eingerichtete, Ersatzbetreuung aufgefangen wird, wird die Kostenbeitragspflicht nicht berührt. Ist eine solche Ersatzbetreuung nicht eingerichtet, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die Zeit der tatsächlichen Nichtbetreuung, soweit diese eine Dauer von 30 Tagen im 12-Monats-Zeitraum (i.d.R. 01.09. bis 31.08. d.J.) überschreitet. Bei einem kürzeren Bewilligungszeitraum reduziert sich der kostenbeitragspflichtige Zeitraum anteilig.

- (4) Kostenbeitragspflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, sind gem. § 90 Abs. 4 S. 2 SGB VIII von der Kostenbeitragspflicht befreit.

## **§ 3 Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der Kinder in der Familie.
- (2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge ist die Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung. Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags, der der 6-stündigen täglichen Betreuungszeit entspricht, ist der Elternbeitrag für eine 12-monatige Betreuung zuzüglich des Zuschlags von 25 % entsprechend der Regelung für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und zuzüglich eines Zuschlags

von 100 % aus diesem Betrag, entsprechend der Regelung für altersgemischte Gruppen. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

- (3) Eine Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gemäß § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist innerhalb der Regelung des Abs. 2 abgegolten.
- (4) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt unter Berücksichtigung aller im selben Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Gehören Kinder nur für den Teil eines Monats zum Haushalt der Kostenbeitragspflichtigen, sind diese unabhängig davon für den vollen Monat anzurechnen. Pflegekinder werden nur berücksichtigt, sofern Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII gewährt wird oder eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde; nicht bei Kindertagespflege oder Wochenpflege.
- (5) Ausgangsbasis für die Staffelung nach der täglichen Betreuungszeit ist der nach Abs. 2 ermittelte Wert. Die Berechnung der Kostenbeiträge für die jeweiligen anderen durchschnittlichen täglichen Betreuungszeiten geht von diesem Wert aus.
- (6) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.

#### **§ 4 Festsetzung**

- (1) Nach schriftlicher Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages durch das Kreisjugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis mittels Bescheid. Für die Einstufung in die Kostenbeitragstabelle ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder und Jugendliche gem. § 3 Abs. 4 sowie die ermittelte durchschnittliche, kaufmännisch gerundete tägliche Betreuungszeit maßgebend.
- (2) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrags ausschlaggebend sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 5 Erlass**

- (1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Kreisjugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelung des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

## **§ 6 Andere Vorschriften**

Soweit diese Satzung keine oder keine abweichende Regelung trifft, sind die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Kostenbeteiligung der Kinder- und Jugendhilfe anzuwenden.

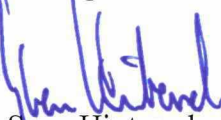
## **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Schwarzwald-Baar-Kreis vom 15.07.2024 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 24.07.2026



Sven Hintersch  
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 Satz 4 LKrO:

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch

geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.